

SKGG-Veranstaltungen: Schutzkonzept vom 25. August 2020

Es gelten grundsätzlich die verbindlichen Vorgaben des Bundes und der Kantone insbesondere die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, SR 818.101.26.

Die Regelungen gelten vorbehältlich neuer Weisungen des Bundes.

Zu beachten sind die hauseigenen Schutzkonzepte der einzelnen Veranstaltungsorte der SKGG-Veranstaltungen.

Es wird sichergestellt, dass die Veranstaltungsorte und die Teilnehmenden an den Veranstaltungen die Massnahmen zur Einhaltung der **Verhaltens- und Hygieneregeln** strikt befolgen.

Wenn möglich wird der **Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten. Eine Unterschreitung ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske getroffen werden.

Ein Unterschreiten des Sicherheitsabstandes ist zudem zulässig, wenn die **Kontakt Daten** der teilnehmenden Personen erfasst werden. Es werden folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Ort und Telefonnummer.

Personen, die einzelne COVID-19-Symptome zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, sind von den SKGG-Veranstaltungen zwingend ausgeschlossen.

Teilnehmende, die vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an den SKGG-Veranstaltungen teilnehmen.

Die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen wird regelmässig kontrolliert.

COVID-19-Symptome

Die häufigsten Symptome sind: Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten – meist trocken, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen), Fieber, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns.

Zudem sind folgende Symptome möglich: Kopfschmerzen, allgemeine Schwäche, Unwohlsein, Muskelschmerzen, Schnupfen, Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen), Hautausschläge.

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

SKGG-Geschäftsstelle
Lic. iur. Max Künzi, MM